

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BAT § 17 (Überstunden)

Leitsätze:

1. Eine Überstundenanordnung i. S. des § 17 BAT setzt nicht notwendigerweise voraus, daß Zahl und Lage der Überstunden im voraus festgelegt werden. Es genügt, daß ein Arbeitsauftrag mit der Weisung verbunden ist, ihn innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit auszuführen. Eine solche Weisung kann sich auch aus den Umständen ergeben.
2. Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II b BAT können nach § 17 Abs. 3 BAT Überstundenvergütung nur insoweit verlangen, als sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle bzw. Verwaltungs- oder Betriebseinheit gleichzeitig oder aus dem gleichen Anlaß Überstunden geleistet haben.
3. § 17 Abs. 3 BAT setzt den üblichen Aufgabenkreis eines Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b BAT voraus. Muß ein solcher Angestellter längere Zeit andersartige Aufgaben übernehmen, weil der Arbeitsplatz eines anderen Angestellten nicht besetzt wird, so kann er Vergütung der dadurch erforderlichen Überstunden verlangen, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT erfüllt sein müssen.

Aktenzeichen: 4 AZR 62/73

Urteil des BAG vom 28. November 1973 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 62/73

4 Sa 58/72 Niedersachsen

Verkündet am
28. November 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jung und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. September 1972 - 4 Sa 58/72 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber des Patents A 6 und seit dem 16. April 1959 bei der Beklagten als Angestellter im nautischen Dienst beschäftigt. Vom 14. August 1964 bis zum 31. Mai 1969 wurde er als Kapitän des zivil besetzten Versorgungsschiffes der Bundesmarine A. O. "J" eingesetzt. Seither ist er auf der A. K. "S" als Kapitän tätig. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den nachwirkenden Normen des am 31. Dezember 1969 außer Kraft getretenen BAT, an den die Parteien tarifgebunden waren. In der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. September 1970 bezog der Kläger Vergütung nach VergGr. II b BAT.

Nachdem dem Kläger zunächst Überstunden vergütet worden waren, z. T. in pauschalierter Form, war die Beklagte ab August 1969 nur noch bereit, Bordanwesenheitszeiten gemäß Nr. 4 Abs. 7 Buchst. B SR 2 e II abzugelten. Die Bezahlung sonstiger Überstunden lehnte sie ab, obwohl sie vom Kläger regelmäßig geltend gemacht wurden.

Im vorliegenden Rechtsstreit fordert der Kläger aufgrund einer von der Beklagten selbst gefertigten Aufstellung die Vergütung von 253 Überstunden aus der Zeit vom Juli bis Dezember 1969 und von 573 Überstunden aus der Zeit vom Januar bis September 1970 mit einem unstreitigen Gesamtbetrag von 7.141,85 DM brutto zuzüglich 4 % Prozeßzinsen seit 23. Juni 1971. Er macht geltend: als Angestellter der VergGr. II b BAT könne er zwar Überstunden nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT verlangen, diese Voraussetzungen seien jedoch erfüllt. Aufgrund der dienstlichen Erfordernisse hätten sämtliche Besatzungsmitglieder der "S" in erheblichem Umfange Überstunden leisten müssen. Daß auch die von ihm als Kapitän unstreitig geleisteten Überstunden erforderlich gewesen seien, habe der dafür

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

zuständige Kommandeur des zweiten Versorgungsgeschwaders jeweils nachträglich überprüft und anerkannt. Eine vorherige Anordnung einzelner Überstunden sei aufgrund der Besonderheiten des Seedienstes unmöglich, sie ergebe sich jedoch mittelbar aus den Einsatzbefehlen, die das Anlaufen bestimmter Ziele innerhalb bestimmter Fristen vorschrieben. Für die Beschäftigungsdienststelle (das 2. Versorgungsgeschwader) habe von vornherein festgestanden, daß die Einsatzbefehle nicht ohne Überstunden der gesamten Besatzung ausführbar seien, zumal während mindestens eines Jahres ein nautischer Offizier gefehlt habe. Daß alle Überstunden der Besatzungsmitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Anlaß geleistet werden, sei weder möglich noch erforderlich.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert: Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT seien nicht erfüllt. Es hätten nicht einmal alle Besatzungsmitglieder der "S" im Streitzeitraum Mehrarbeit verrichtet. Im übrigen seien Überstunden in sehr unterschiedlichem Maße und aus den verschiedensten Anlässen geleistet worden. Für die Beschäftigungsbehörde sei ihre Erforderlichkeit nicht vorhersehbar gewesen. Im übrigen stelle ein Einsatzbefehl niemals die Anordnung von Überstunden dar.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den Klageanspruch, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hätte der Klage nicht schon aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen stattgeben dürfen.

1. Der Kläger fordert die Vergütung von Überstunden. Das setzt nach § 17 Abs. 2 BAT voraus, daß Überstunden ange-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ordnet wurden. Diese Voraussetzung hält das Landesarbeitsgericht für entbehrlich, weil sich eine vorherige Überstundenanordnung bei Kapitänen "aus der Natur der Sache" verbiete; die besonderen Einsätze eines Kapitäns ließen keine sicheren Voraussagen zu. Daher müsse es genügen, daß die Überstunden zur Erfüllung der Arbeit notwendig oder vom Arbeitgeber gebilligt oder geduldet worden seien. - Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angegriffen, allerdings mit Ausführungen, die ihrerseits nicht frei von Rechtsfehlern sind.

Sowohl die Vorinstanz als auch die Revision gehen von der irrigen Vorstellung aus, daß eine Überstundenanordnung nur dann vorliege, wenn Zahl und Lage der Überstunden im voraus festgelegt werden. Das trifft jedoch nicht zu und bildet bei qualifizierten Arbeiten in der Praxis sogar die Ausnahme. Überstunden werden vielmehr häufig in der Weise angeordnet, daß ein bestimmter Arbeitsauftrag innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf Dienststunden ausgeführt werden muß. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitsauftrag eine allgemeine Überstundenanordnung verbunden. Die Zahl der angeordneten Überstunden steht nicht von vornherein fest, sondern richtet sich nach den Erfordernissen des gleichzeitig erteilten Arbeitsauftrages.

Im vorliegenden Fall liegt eine solche "offene" Überstundenanordnung nahe. Versorgungsschiffe der Bundesmarine erhalten nämlich in der Regel detaillierte Einsatzbefehle. Aus diesen ergibt sich der Zeitpunkt des Auslaufens und der Zeitpunkt der zu erfüllenden Aufgabe. Daraus folgt gleichzeitig, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden müßte, daß der Einsatzbefehl ohne Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit der Besatzung und des Kapitäns auszuführen ist. Überstunden, die erforderlich sind, damit der Einsatzbefehl fristgerecht ausgeführt werden kann, gelten damit als angeordnet. Der Kläger hat wiederholt geltend gemacht, daß die Einsatzbefehle im vorliegenden Fall so

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

auszulegen gewesen seien, und das Arbeitsgericht ist seiner Ansicht gefolgt. Hingegen hat sich das Landesarbeitsgericht mit dem Inhalt und der Bedeutung der Einsatzbefehle nicht auseinandergesetzt, weil es eine vorherige Überstundenanordnung für entbehrlich hielt. Die Sache muß daher an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit das Landesarbeitsgericht die Feststellung nachholen kann, ob die Einsatzbefehle als Anordnung aller im Laufe des Einsatzes erforderlicher Überstunden zu verstehen waren.

2. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommt, daß die vom Kläger geleisteten Überstunden durch die Einsatzbefehle angeordnet wurden, so ist der Rechtsstreit trotzdem noch nicht zur Entscheidung reif. Es bleibt dann zu klären, ob die angeordneten und unstreitig tatsächlich geleisteten Überstunden durch die Vergütung des Klägers pauschal abgegolten wurden.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß grundsätzlich § 17 Abs. 3 BAT zu beachten ist. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

"Angestellte der VergGrn. I b bis II b erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten."

Das Landesarbeitsgericht hält die Voraussetzungen einer stundenweisen Überstundenvergütung nach dieser Vorschrift schon dann für erfüllt, wenn alle Besatzungsmitglieder irgendwelche Überstunden geleistet haben; der Zeitpunkt und die unterschiedliche Zahl der Überstunden seien gleichgültig. Konsequenterweise hat es der Klage demgemäß unein-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

geschränkt stattgegeben, ohne zu prüfen, in welchem Umfange die Besatzungsmitglieder der "S" tatsächlich Überstunden geleistet haben. Demgegenüber hält die Revision an dem Rechtsstandpunkt der Beklagten fest, wonach den Angestellten der VergGrn. I b bis II b BAT nur insoweit Überstunden zu vergüten seien, als zur gleichen Zeit auch alle anderen Bediensteten ihrer Dienststelle Überstunden leisten. Der Senat vermag keiner dieser beiden Auslegungen des § 17 Abs. 3 BAT zu folgen.

Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß Zeitpunkt und Anlaß der Überstunden nicht gleichgültig sind. Es genügt nicht, daß jeder einzelne Bedienstete im Laufe eines längeren Zeitraumes irgendwann einmal aus nur ihn allein betreffenden Gründen Überstunden geleistet hat. Wenn § 17 Abs. 3 BAT von der Leistung "der Überstunden" sämtlicher Bediensteter einer Dienststelle spricht, so sind damit nur zusammengehörige Überstunden gemeint. Dieser Zusammenhang ist im Zweifel anzunehmen, wenn alle Überstunden gleichzeitig erbracht werden müssen. Es genügt aber, daß der gleiche Anlaß zu umschichtigen Überstunden zwingt. Muß z. B. eine Dienststelle einen bestimmten Auftrag fristgerecht erledigen, so ist es im Rahmen des § 17 Abs. 3 BAT unschädlich, wenn die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienststelle oder die "gleitende Arbeitszeit" dazu führen, daß die einzelnen Bediensteten die auf sie entfallenden Überstunden zu unterschiedlichen Zeiten, gegebenenfalls an verschiedenen Tagen ableisten. Bei Schichtbetrieb oder - wie hier - in Wachen geleisteten Diensten könnten zudem gleichzeitige Überstunden sonst nie vorliegen, weil jeweils eine Schicht oder Wache selbst dann ihre normale Arbeitsleistung erbringt, wenn alle Angehörigen der Dienststelle aus einem besonderen Anlaß Dienst leisten müssen.

Im vorliegenden Fall kommt als Anlaß der im Seedienst geleisteten Überstunden des Kapitäns nur der Einsatz seines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

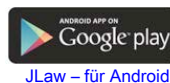
Schiffes in Betracht, auf den sich der Einsatzbefehl bezieht. Dieser Anlaß verbindet die Überstunden des Klägers mit denjenigen Überstunden der Besatzungsmitglieder, die ebenfalls zur Ausführung des Einsatzbefehls erforderlich waren. Während aber die Überstunden der Besatzungsmitglieder einzeln zu vergüten sind, gelten die Überstunden des Klägers grundsätzlich als durch das Gehalt abgegolten. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß § 17 Abs. 3 BAT nur diejenige Anzahl der Überstunden von der Pauschale ausnimmt, die auch bei allen anderen einsatzfähigen Besatzungsmitgliedern aus Anlaß desselben Einsatzes erforderlich wurde, also die geringste Zahl einsatzbedingter Überstunden, die von einem Angehörigen des seemännischen, maschinentechnischen oder funktechnischen Personals (Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 4./5. Dezember 1971) erreicht wurde.

Der Kläger hat Aufstellungen vorgelegt, die angeblich sämtliche Überstunden der ihm unterstellten Besatzungsmitglieder enthalten. Die Beklagte hat die Richtigkeit dieser Aufstellungen bestritten. Das Landesarbeitsgericht hätte daher die vom Kläger angebotenen Beweise erheben und einen Vergleich der auf diese Weise festgestellten Überstunden der Besatzung mit denjenigen des Klägers vornehmen müssen. Auch aus diesem Grunde ist der Rechtsstreits an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Sollte sich aufgrund der erforderlichen Beweisaufnahme herausstellen, daß auch nur ein einziges zum seemännischen, maschinentechnischen oder funktechnischen Personal gehörendes einsatzfähiges Besatzungsmitglied im Streitzeitraum überhaupt keine Überstunden leisten mußte, die auf dem entsprechenden Einsatzbefehl beruhten, so sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT nicht erfüllt. 3. Selbst in diesem Falle ist die Klage jedoch noch nicht ohne weiteres abzuweisen. Der Kläger hat nämlich geltend gemacht, er habe in der umstrittenen Zeit nicht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

nur als Kapitän gearbeitet, er sei vielmehr darüber hinaus gezwungen gewesen, einen nautischen Offizier zu vertreten, der mehr als ein Jahr lang gefehlt habe. Dieser Vortrag, den das Arbeitsgericht mit Recht besonders hervorgehoben hat, bedarf der näheren Substantiierung und Klärung. Er legt die Möglichkeit nahe, daß ein Teil der vom Kläger geleisteten Überstunden nicht von § 17 Abs. 3 BAT erfaßt wird, also unabhängig von den dort geregelten Voraussetzungen zu vergüten ist.

§ 17 Abs. 3 BAT pauschaliert die Überstundenvergütung, um auf diese Weise der Eigenart des Arbeitsplatzes eines Angestellten des höheren Dienstes Rechnung zu tragen. Er beruht auf der Erkenntnis, daß sich der erforderliche Arbeitsaufwand für qualifizierte Aufgaben zeitlich nicht scharf abgrenzen läßt. Dieser hängt von zahlreichen, schwer faßbaren Umständen, u. a. auch von der Persönlichkeit des Angestellten ab. Deshalb soll ein Anspruch auf die Vergütung einzelner Überstunden nur unter den strengen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT bestehen.

Jede Pauschalvergütung setzt jedoch einen bestimmten Rahmen voraus, innerhalb dessen sich die abgeholte Arbeitsleistung regelmäßig hält (BAG AP Nr. 1 zu § 38 SeemG). Im Falle des § 17 Abs. 3 BAT ist dies der übliche Aufgabenkreis eines Angestellten der VergGrn. I b bis II b BAT. Zu diesem Aufgabenkreis gehören bis zu einem gewissen Grade auch geringerwertige Tätigkeiten. So ist es durchaus üblich, daß der Angestellte einer gehobenen Vergütungsgruppe einen ihm unterstellten Angestellten in Urlaubs- und Krankheitsfällen kurzfristig vertritt. Die damit verbundene Mehrbelastung muß nicht notwendigerweise zu Überstunden in nennenswertem Umfang führen und gilt daher nach § 17 Abs. 3 BAT normalerweise als durch das Gehalt abgegolten. Anders ist die Rechtslage jedoch zu beurteilen, wenn ein Arbeitsplatz - wie der Kläger im vorliegenden Fall behauptet - längere Zeit nicht besetzt ist, so daß ein Angestellter des

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

höheren Dienstes Arbeiten übernehmen muß, die üblicherweise nicht zu seinem Aufgabenkreis gehören. Eine solche zusätzliche Arbeitsleistung kann nicht als durch das Gehalt pauschal abgegolten angesehen werden. Eine andere Auslegung des § 17 Abs. 3 BAT würde dessen Zweck verfehlen und zu einer willkürlichen Schlechterstellung der betreffenden Angestellten gegenüber denjenigen Kollegen führen, die das gleiche Gehalt beziehen, ohne zu solchen unvorhersehbaren Sonderleistungen herangezogen zu werden. Es kann nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien des BAT eine solche Verletzung des Art. 3 GG beabsichtigt haben.

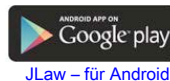
Aber auch insoweit ist dem Senat eine abschließende Klärung unmöglich, weil die erforderlichen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht fehlen. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst zu klären haben, bei welchen Einsätzen im Streitzeitraum tatsächlich ein ~~m~~autischer Offizier fehlte, inwieweit sich also dessen Fehlen überhaupt auswirken konnte. Sodann muß festgestellt werden, ob und inwieweit eine Vertretung durch die anderen beiden Wachoffiziere möglich war. Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht bestand, war der Kläger verpflichtet einzuspringen. Der Zeuge H hat bei seiner Vernehmung durch das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß der Kläger eine volle Tageswache zusätzlich zu der eigentliche Grundwache mitgehen müsse, "wenn kein personeller Ausgleich zu schaffen sei". Offen blieb jedoch, ob und inwieweit im vorliegenden Fall ein solcher Ausgleich möglich war. Schließlich muß das Landesarbeitsgericht feststellen, wieviele Vertretungsstunden der Kläger tatsächlich geleistet hat und wann dies (bezogen auf die einzelnen Arbeitswochen) geschehen ist. Soweit die Vertretungsstunden in der gleichen Arbeitswoche geleisteten Überstunden entsprechen, wird im Zweifel davon auszugehen sein, daß die Überstunden auf der Vertretungstätigkeit beruhen, ohne diese also nicht erforderlich geworden wären. Insoweit ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

die Beklagte zu einer Überstundenvergütung verpflichtet,
ohne daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 BAT vorliegen
müssen.

Das Landesarbeitsgericht wird schließlich auch über
die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr. Jung

Oskar Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

